

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 318/2003

Sitzung vom 11. Dezember 2003

**1825. Interpellation (Gewährleistung des Nicht-Raucherschutzes
im Gastgewerbe)**

Kantonsrätin Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, haben am 20. Oktober 2003 folgende Interpellation eingereicht:

Art. 22 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich verlangt, dass rauchenden und nicht rauchenden Gästen getrennte Plätze angeboten werden, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen. Die Umsetzung dieser Vorschrift ist nicht befriedigend. Manche nicht rauchende Gäste stossen sich am Qualm in den Restaurationsbetrieben. Für sie bleibt nichts anders übrig als entweder die Gaststätte zu verlassen oder passiv mitzurauchen.

Wegen dieser unbefriedigenden Tatsache bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird diese Vorschrift umgesetzt (Betriebsgrösse, Anzahl Tische, örtliche Verhältnisse usw.)?
2. Welche Betriebsverhältnisse lassen kein Angebot getrennter Plätze für rauchende und nicht rauchende Gäste zu?
3. In wie vielen Betriebsstätten ist eine Trennung möglich, in wie vielen nicht?
4. Welche Stelle ist für die Umsetzung dieser Vorschrift zuständig? Wie wird die Aufsicht über die Kontrolle der Gemeinden gewährleistet?
5. In welchem Zeitpunkt nach der Eröffnung einer Gaststätte wird die konkrete Umsetzung dieser Vorschrift erstmals festgelegt und kontrolliert? Wie häufig wird die Umsetzung dieser Vorschrift kontrolliert?
6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese Vorschrift im Kanton Zürich befriedigend umgesetzt wird? Was kann der Regierungsrat tun, um Gaststätteninhaberinnen und -inhaber zu motivieren, diese Vorschrift vermehrt zum Schutz der Nichtraucher umzusetzen?
7. Teilt die Regierung unsere Meinung, zum Schutz der Nichtraucher und zur Rückendeckung der Gemeinden beim Vollzug brauche es eine härtere Regelung?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Susanne Rhis-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Die Trennung von Rauchern und Nichtrauchern in Gastwirtschaftsbetrieben war bereits Gegenstand von zwei Anfragen in den Jahren 1997 und 1998 (KR-Nr. 8/1997 und KR-Nr. 321/1998). Der Regierungsrat hat seine Haltung in den entsprechenden Antworten ausgedrückt. Seither haben sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert.

Gemäss § 22 des Gastgewerbegesetzes (GGG; LS 935.11) sind in Gastwirtschaften für rauchende und nicht rauchende Gäste getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen. Die Plätze für Nichtraucher sind sodann deutlich zu kennzeichnen (§ 12 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz [GGV]; LS 935.12).

Für den Vollzug sind die Gemeinden zuständig (§ 5 Bst. b GGG). Dazu gehört auch die Durchsetzung der Bestimmungen über die Trennung von Raucher- und Nichtraucherplätzen. Bei Neu- und Umbauten werden mittels Auflage in der Baubewilligung getrennte Plätze für rauchende und nicht rauchende Gäste verlangt, soweit es die Betriebsverhältnisse einer Gastwirtschaft zulassen. Nach Ziffer 15 der am 17. Juli 1997 erlassenen Weisungen und Richtlinien zum Gastgewerbegesetz richtet sich die Frage, ob getrennte Plätze anzubieten seien oder nicht, insbesondere nach der Grösse, der inneren Ausgestaltung, der Einrichtung und der konkreten Nutzung der Gastwirtschaft. Bei klassischen Gastgewerbebetrieben besteht in der Regel kein Grund für einen Verzicht auf die Trennung von Rauchern und Nichtrauchern. Ein absolutes Platztrennangebot sieht das Gastgewerbegesetz indessen nicht vor. Ausnahmen werden deshalb bewilligt, wenn die Abtrennung und Kennzeichnung von Nichtraucherplätzen unverhältnismässig oder nicht durchführbar wäre, beispielsweise bei Kleinstwirtschaften oder Gastwirtschaften mit besonderem Betriebscharakter. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch die Bauvorschriften über die natürliche oder künstliche Belüftung von Räumen eine wesentliche Verbesserung der Luftqualität in Gastwirtschaftsräumen bewirken und damit ebenfalls dem Schutz der Gäste vor Belästigungen durch Rauch dienen. Die Betriebsführung wird ebenfalls durch die Gemeindebehörden kontrolliert. Häufigkeit und Umfang der Kontrollen bleiben dabei den Gemeinden überlassen. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Nichtraucherplätze sind durch die Gemeindebehörden zu ahnden.

Auf Kantonebene ist seit 1. Januar 1998 die Volkswirtschaftsdirektion für die Aufsicht über die Gemeinden und den Erlass von Weisungen und Richtlinien zuständig (§ 4 Bst. a GGG in Verbindung mit § 1 GGv). Innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit dem Vollzug betraut. Neben den erwähnten Weisungen und Richtlinien zum Gastgewerbegesetz wurde auch ein Leitfaden für die Erstellung und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben im Kanton Zürich erlassen. Letzterer richtet sich an die Bauherren und Architekten, dient jedoch auch den Gemeinden als Grundlage für die Beurteilung von Baugesuchen für Gastwirtschaftsbetriebe. Sodann hat das AWA die Gemeinden mit Schreiben vom 25. Oktober 1999 zur Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher aufgerufen. Gleichzeitig versandte die genannte Amtsstelle zusammen mit GastroZürich, dem Zürcher Hotelierverband und dem Cafetier Verband Zürich ein Schreiben, mit dem die im Kanton Zürich tätigen Wirte auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht und aufgefordert wurden, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wo dies noch nicht geschehen war. Für weitergehende Massnahmen und statistische Erhebungen fehlen die Mittel. Deshalb ist auch die Zahl der Betriebsstätten mit getrennten Plätzen nicht bekannt.

Die geltenden Bestimmungen betreffend die Trennung von Rauchern und Nichtrauchern in Gastwirtschaftsbetrieben entsprechen den gesundheitspolitischen und -rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Vollzug ist zweckmässig aufgebaut und genügt den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi